

- Mustertext ! -

Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts

... beabsichtigen wir zum 01. Januar Beamte des gehobenen Justizdienstes

zur Ausbildung für die Amtsanwaltslaufbahn

zuzulassen.

Zum Vorbereitungsdienst können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, die

- nach der Rechtspflegerprüfung im gehobenen Justizdienst mindestens drei Jahre tätig sind und nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Amtsanwaltslaufbahn besonders geeignet erscheinen sowie
- ~~das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben~~ (*... diese Altersbeschränkung wird demnächst wohl gestrichen!*) und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die Ausbildung dauert **15 Monate** und richtet sich nach der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwalts (AOAmtsanw) vom 8. März 2007 (GBl. S. 189) geändert durch Verordnung des Justizministeriums vom 16. Januar 2008 (Bezeichnung nunmehr: „Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts (APrOAmtsanw)“) - GBl. S. 58 -.

Die Ausbildung beginnt mit dem

4-monatigen fachwissenschaftlichen Studium I

an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel.

Daran schließt sich die

9-monatige fachpraktische Ausbildung

bei einer Staatsanwaltschaft an; die Praxisausbildung wird durch einen Begleitlehrgang, der bei der Staatsanwaltschaft Mannheim eingerichtet wird, unterstützt.

Die Ausbildung endet mit dem

2-monatigen fachwissenschaftlichen Studium II

an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel. Dort wird auch die schriftliche Prüfung abgenommen.

Während der Ausbildung bleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zum Amtsanwalt (*Anm.: ca. 1 Jahr*). Mit der Ernennung zum Amtsanwalt erfolgt die besoldungsrechtliche Einstufung nach **A 12**. Aufstiegsmöglichkeiten bestehen bis zum 'Ersten Oberamtsanwalt' (A 14).

Die Auswahl und Zulassung der Bewerber erfolgt durch das Justizministerium. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen **bis spätestens** vorzulegen und die **Erklärung** abzugeben, dass sie mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium einverstanden sind. Aus der Bewerbung sollte darüber hinaus hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in geordneten Verhältnissen lebt.

Der **Dienstvorgesetzte ist von der Bewerbung zu unterrichten**. Dieser hat unverzüglich eine eingehende dienstliche Beurteilung mit einer Stellungnahme darüber vorzulegen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit und Leistung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint.

...